

Sudans, der Tschechischen Republik, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Erzbischof Celestino Migliore, Apostolischer Nuntius, den Ständigen Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 13. Januar 2009²³⁸ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung seiner Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und erinnert an die früheren Erklärungen seines Präsidenten zu der Frage.

Der Rat ist nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen zu befassen. Der Rat bringt seine tiefste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Mehrheit der Opfer der von Parteien bewaffneter Konflikte begangenen Gewalthandlungen nach wie vor Zivilpersonen sind, namentlich infolge vorsätzlicher Angriffe, unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung, der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und aller anderen Handlungen, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen. Der Rat verurteilt alle Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte begangen werden. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen. Der Rat erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten und ihre Grundbedürfnisse zu decken, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern zu beachten.

Der Rat erinnert daran, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Achtung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴⁰, zu gewährleisten, und betont abermals, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat anerkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.

Der Rat verurteilt den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel, wie und von wem er begangen wird.

²³⁸ S/2009/31.

²³⁹ S/PRST/2009/1.

²⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig der sichere und ungehinderte Zugang des humanitären Personals und der rasche, sichere und ungehinderte Durchlass wesentlicher Hilfsgüter ist, um Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht Hilfe zu leisten. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu fördern und zu achten.

Unter Hinweis darauf, dass der Rat zuerst am 15. März 2002 das in der Anlage zu der Erklärung seines Präsidenten²⁴¹ enthaltene Aide-mémoire verabschiedete, um seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen zu erleichtern, und ferner unter Hinweis darauf, dass sich der Rat in den Erklärungen seines Präsidenten vom 20. Dezember 2002²⁴² und vom 15. Dezember 2003²⁴³ bereiterklärte, das Aide-mémoire regelmäßig zu aktualisieren, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, verabschiedet der Rat das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene aktualisierte Aide-mémoire.

Der Rat verweist erneut auf die Bedeutung des Aide-mémoire als eines praktischen Instruments, das es gestattet, zentrale Schutzfragen insbesondere im Rahmen der Beratungen über Friedenssicherungsmandate besser zu analysieren und zu diagnostizieren, betont, dass die darin enthaltenen Konzepte regelmäßiger und konsequenter, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation, angewandt werden müssen, und verpflichtet sich, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Aide-mémoire

für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Die Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit des Sicherheitsrats zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit. Um dem Rat die Behandlung von Anliegen betreffend den Schutz von Zivilpersonen innerhalb eines bestimmten Kontexts, insbesondere anlässlich der Erteilung oder Verlängerung von Friedenssicherungsmandaten, zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder im Juni 2001 vor, in Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, in dem die relevanten Fragen aufgeführt sind²⁴⁴. Am 15. März 2002 verabschiedete der Rat das Aide-mémoire als praktische Leitlinie für seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen und kam überein, seinen Inhalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren²⁴¹. Das Aide-mémoire wurde später aktualisiert und als Anlage zu der Erklärung des Präsidenten vom 15. Dezember 2003 verabschiedet²⁴³.

Das vorliegende Dokument ist die dritte Auflage des Aide-mémoire und beruht auf den früheren Beratungen des Rates über den Schutz von Zivilpersonen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006) und 1738 (2006). Das Dokument ist das Ergebnis von Konsultationen zwischen dem Rat und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie zwischen dem Amt und den zuständigen Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen maßgeblichen humanitären Organisationen.

Das Aide-mémoire soll dem Rat die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erleichtern. Zu diesem Zweck werden darin die Hauptziele des Tätigwerdens des Rates hervorgehoben und

²⁴¹ S/PRST/2002/6.

²⁴² S/PRST/2002/41.

²⁴³ S/PRST/2003/27.

²⁴⁴ Siehe S/2001/614.

auf der Grundlage der bisherigen Praxis des Rates konkrete zu erwägende Fragen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele vorgeschlagen; im Addendum findet sich eine Auswahl von vereinbarten Formulierungen aus Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, die sich auf diese Anliegen beziehen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat nach den Umständen des Einzelfalls auszuarbeiten ist, ist das Aide-mémoire nicht als Handlungskonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität der verschiedenen beschriebenen Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Situation geprüft und an diese angepasst werden.

Zivilpersonen finden sich meist dann in der größten Bedrängnis, wenn noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen können die umgehende Aufmerksamkeit des Rates erfordern. Dieses Aide-mémoire kann daher auch als Leitfaden für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des Rahmens eines Friedenssicherungseinsatzes erwägen könnte.

I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerung und zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die Achtung, den Schutz und die Deckung der Grundbedürfnisse der ihrer effektiven Kontrolle unterstehenden Zivilbevölkerung verantwortlich sind;
- Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich in Bezug auf
 - das Verbot von Angriffen auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, Verschwindenlassen, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt;
 - das Verbot von willkürlicher Freiheitsentziehung, körperlicher Bestrafung, Kollektivstrafen und von Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;
 - das Verbot der Geiselnahme;
 - das Verbot der Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
 - das Verbot der Einziehung oder des aktiven Einsatzes von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;
 - das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Erscheinungsformen sowie von unentlohnter oder unter missbräuchlichen Bedingungen geleisteter Zwangsarbeit;

- das Verbot der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
 - das Verbot der Verfolgung aus politischen, religiösen, rassistischen oder geschlechtsspezifischen Gründen;
 - das Verbot jeder benachteiligenden Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;
 - die Verpflichtung, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Partei sie angehören, zu schonen und zu schützen, insbesondere nach einem Gefecht alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken zu bergen und zu pflegen und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren und aus anderen als medizinischen Gründen keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls das Mandat erteilen, zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, insbesondere wenn diese innerhalb ihres Einsatzgebiets unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt ist. In diesem Zuge um Folgendes ersuchen:
- die Aufstellung klarer Leitlinien/Richtlinien bezüglich dessen, was die Missionen zum Schutz von Zivilpersonen tun können;
 - die vorrangige Berücksichtigung des Schutzes von Zivilpersonen bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Zivilpersonen konkret behandelt wird, und darum ersuchen, dass in Absprache mit den Landesteams der Vereinten Nationen missionspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verstärkung des Schutzes von Zivilpersonen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen, einschließlich Binnenvertriebener und Flüchtlingen, Frauen, Kindern, älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen, erarbeitet werden;
- die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, für geeignete Schulungsmaßnahmen zu sorgen, um im Hinblick auf Schutzfragen das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit ihres Personals zu stärken, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, die vom Sicherheitsrat zum Schutz von Zivilpersonen genehmigt wurden;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen.

B. Vertreibung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen eine Vertreibung der Zivilbevölkerung unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Vertreibung zu verhindern oder auf sie zu reagieren.

Zu erwägende Fragen:

- die Vertreibung unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern;

- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht, die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und das anwendbare Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf
 - das Verbot der Vertreibung, zwangsweisen Überführung oder Verlegung der Zivilbevölkerung, ganz oder teilweise, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
 - die Verpflichtung, im Falle der Verlegung so weit wie praktisch möglich sicherzustellen, dass die betreffenden Zivilpersonen am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in Bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfinden, dass Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden und dass die Grundbedürfnisse während der Verlegung gedeckt werden;
 - das Recht auf Freizügigkeit und das Recht, sein Land zu verlassen und Asyl zu suchen;
 - das Recht auf Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁴⁵, dessen Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zur Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;
- die Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung und Gewährleistung der Sicherheit und des zivilen Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene hervorheben, insbesondere für die Entwaffnung bewaffneter Elemente, die Trennung der Kombattanten, die Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen in die Lager und die Verhinderung der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen in den Lagern und ihrer Umgebung;
- Friedenssicherungs- und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Binnenvertriebenen konkret behandelt wird;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen auszuarbeiten und durchzuführen.

Sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen

Zu erwägende Fragen:

- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Flüchtlingsvölkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf
 - die Achtung des Rechts der Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in ihre Heimat;
 - die Achtung der Eigentumsrechte der Flüchtlinge und Vertriebenen ohne benachteiligende Unterscheidung aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des sonstigen Status;

²⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 I S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

- in den einschlägigen Resolutionen das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr in ihre Heimat bekräftigen;
- alle beteiligten Parteien auffordern, Bedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr begünstigen, unter anderem durch den Abschluss von Vereinbarungen und/oder die Verabschiedung von Maßnahmen zur Erleichterung der Rückkehr und durch die Förderung günstiger Bedingungen für den Wiederaufbau sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Rückkehrgebiete;
- alle beteiligten Parteien auffordern, dafür zu sorgen, dass zurückkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht diskriminierend behandelt werden;
- alle beteiligten Parteien auffordern, die Beteiligung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach Konflikten und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Rechts auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung, sicherzustellen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, innerstaatliche Mechanismen zur Behandlung von Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen beziehungsweise ihre Einsetzung durch innerstaatliche Behörden zu unterstützen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, die widerrechtliche Aneignung und Beschlagnahme von Land und Vermögenswerten, die Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gehören, zu verhindern und den Schutz zurückkehrender Flüchtlinge und Binnenvertriebener sicherzustellen.

C. Zugang für humanitäre Hilfe und Sicherheit der humanitären Helfer

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen unparteiischen humanitären Hilfseinsätzen zustimmen und sie erleichtern sowie den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern.

Zu erwägende Fragen:

- Behinderungen des Zugangs für humanitäre Hilfe unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verurteilen und ihre sofortige Aufhebung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, namentlich im Hinblick auf
 - das Verbot des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
 - die Zustimmung zur Durchführung unparteiischer humanitärer Hilfsaktionen ohne jede nachteilige Unterscheidung;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und Drittstaaten ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht strikt einhalten und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern, vorbehaltlich ihres Rechts, die technischen Einzelheiten für einen solchen Durchlass, einschließlich einer Durchsuchung, festzulegen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, soweit angezeigt und auf Ersuchen die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen humanitäre Helfer und Einrichtungen schonen und schützen.

Zu erwägende Fragen:

- vorsätzliche Angriffe auf humanitäre Helfer verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, insbesondere der Verpflichtung, Hilfspersonal sowie Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge, die an humanitären Maßnahmen beteiligt sind, zu schonen und zu schützen;
- Friedenssicherungs- und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, auf Ersuchen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;
- dem Generalsekretär nahelegen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen zu lenken, in denen infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen humanitäre Hilfe vorenthalten wird;
- die Staaten ersuchen, Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁶ und seines Fakultativprotokolls²⁴⁷, wie diejenigen, welche die Verhütung von Angriffen auf Mitglieder von Einsätzen der Vereinten Nationen, die Unterstrafstellung solcher Angriffe und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter betreffen, in die künftig mit den Vereinten Nationen auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, über die Rechtsstellung der Mission und Gaststaatabkommen aufzunehmen.

D. Führung von Feindseligkeiten

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit Zivilpersonen von den Auswirkungen von Feindseligkeiten verschont bleiben.

Zu erwägende Fragen:

- alle Gewalt- oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, namentlich des Verbots
 - von Angriffen auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - von Angriffen auf zivile Objekte;
 - von unterschiedslosen Angriffen, das heißt Angriffen, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können;
 - von Angriffen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

²⁴⁶ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

²⁴⁷ Resolution 60/42 der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 1306.

- von Angriffen auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird;
 - der Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
 - von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt;
 - von Angriffen auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;
 - von Angriffen auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen²⁴⁰ versehen sind;
 - der Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern dies nicht durch militärische Erfordernisse geboten ist;
 - des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
- darum ersuchen, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen regelmäßig über die konkreten Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung bei der Führung von Feindseligkeiten getroffen wurden, und über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht Bericht erstatten.

E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kontrolle unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen und Herabsetzung ihrer Verfügbarkeit

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen ersuchen, Maßnahmen zur Eindämmung und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu beschließen, wie die freiwillige Einsammlung und Vernichtung, die wirksame Verwaltung der Lagerbestände, Waffenembargos, Sanktionen sowie rechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen, Einzelpersonen und Institutionen, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ermutigen, mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Bewegung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwachen und zu verhindern;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, unerlaubte und/oder überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen sowie überschüssige Munitionsbestände einzusammeln und zu vernichten beziehungsweise zu sichern;
- die Verhängung von Waffenembargos und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehr-

material jeder Art an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen, erwägen;

- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sanktions-Überwachungsgruppen des Sicherheitsrats, den Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen und den Staaten ermutigen;
- darum ersuchen, dass in Situationen, in denen ein Waffenembargo der Vereinten Nationen mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusammenfällt, ein Ausgangsverzeichnis der Waffenbestände erstellt und Waffenkennzeichnungs- und -registrierungssysteme eingerichtet werden.

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Streumunitionsrückständen

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so bald wie praktisch möglich die Minen und explosiven Kampfmittelrückstände in den betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle zu kennzeichnen, zu räumen, zu beseitigen oder zu zerstören und dabei diejenigen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiete vorrangig zu behandeln, welche als schwerwiegende humanitäre Gefahr bewertet werden;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Informationen über den Einsatz von Minen und explosiven Kampfmitteln oder die Aufgabe von explosiven Kampfmitteln aufzuzeichnen und aufzubewahren, um die zügige Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, die Aufklärung über Gefahren und die Bereitstellung einschlägiger Informationen an die Partei, die die Kontrolle über das Gebiet ausübt, und an die Zivilbevölkerung in diesem Gebiet zu erleichtern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen in von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenem Gebiet unter ihrer Kontrolle zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, zu schützen, namentlich durch Warnungen, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen sowie humanitäre Organisationen vor den Wirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen und Informationen über die Lage der Minen und explosiven Kampfmittelrückstände zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Gebiet, in dem die Mission/Organisationen tätig sind oder sein werden, bekannt sind;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe technischer, finanzieller, materieller oder personeller Art zu leisten, um die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu erleichtern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände sowie ihrer Familienangehörigen und Gemeinwesen zu leisten.

F. Rechteinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit

Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zur Achtung und zur Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, insbesondere durch
 - die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
 - die Schulung von Soldaten bezüglich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;
 - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begehen.

Rechenschaftspflicht von Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass der Straflosigkeit für kriminelle Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss;
- die Staaten auffordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, gegen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben, zu ermitteln, sie zu suchen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;
- betonen, dass Amnestien für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktbeilegungsprozessen ausgeschlossen werden müssen, in jeder Form zu verwerfen sind und in keiner Weise gebilligt werden dürfen, und sicherstellen, dass eine bereits gewährte derartige Amnestie der Strafverfolgung durch einen von den Vereinten Nationen eingesetzten oder unterstützten Gerichtshof nicht entgegensteht;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten wirksame Vorkehrungen für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zu fördern;
- darum ersuchen, dass die Staaten, die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen bei der Festnahme und Auslieferung mutmaßlicher Urheber von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zusammenarbeiten;

- erwägen, in Situationen, in denen örtliche Rechtsprechungsmechanismen überfordert sind, auf nationaler oder internationaler Ebene Ad-hoc-Rechtsprechungsmechanismen einzurichten, die bei Kriegsverbrechen und schweren Verletzungen der Menschenrechte Ermittlungen und eine Strafverfolgung durchführen;
- erwägen, Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten.

Schutz von Zivilpersonen durch die Wiederherstellung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten auffordern, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz für Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere für Frauen und Kinder, zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Opfern und Zeugen zu treffen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Hilfe bei der Überwachung, Neugliederung und Reform des Justizsektors;
- um die schnelle Verlegung qualifizierter und gut ausgebildeter internationaler Zivilpolizei-, Justiz- und Strafvollzugsexperten als Komponente von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen;
- die Staaten, regionalen und subregionalen Organisationen dazu auffordern, technische Hilfe für die örtliche Polizei und Rechtsprechung und die Vollzugsanstalten vor Ort zu leisten (z.B. fachliche Betreuung und Formulierung von Gesetzesvorlagen).

Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität durch die Förderung von Mechanismen für Wahrheit und Aussöhnung

Zu erwägende Fragen:

- das Mandat erteilen, geeignete, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Mechanismen für Wahrheit und Aussöhnung (z.B. technische Hilfe, Finanzierung, Wiedereingliederung von Zivilpersonen in die Gemeinschaft) einzurichten;
- gegebenenfalls den Generalsekretär ersuchen, bei Situationen, die mit Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen verbunden sind, Untersuchungskommissionen einzurichten und ähnliche Maßnahmen zu treffen.

G. Medien und Information

Schutz von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern

Zu erwägende Fragen:

- Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter, die in Situationen bewaffneten Konflikts tätig sind, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, das anwendbare humanitäre Völkerrecht einzuhalten und den zivilen Status von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern sowie ihrer Ausrüstung und Einrichtungen zu achten;
- verlangen, dass die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diejenigen, die für Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter

unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

Vorgehen gegen zu Gewalt aufstachelnde Sprache

Zu erwägende Fragen:

- jede Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die Staaten Personen, die zu derartiger Gewalt aufstacheln oder sie anderweitig verursachen, vor Gericht stellen;
- gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Mediensendungen verhängen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen aufstacheln;
- Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Einrichtung von Medienüberwachungsmechanismen zu fördern, um eine wirksame Überwachung, Berichterstattung und Dokumentation in Bezug auf alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte von ‚Hetzmedien‘ sicherzustellen.

Förderung und Unterstützung der Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, die berufliche Unabhängigkeit von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern zu achten;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, eine Medienkomponente einzurichten, die Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann;
- die zuständigen Akteure ersuchen, den Staaten technische Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften gegen Hetzsprache zu leisten.

II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der konkreten Schutz-, Gesundheits-, Bildungs- und Hilfsbedürfnisse von Kindern ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

- Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern; dazu gehören insbesondere die Einziehung oder der aktive Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung oder Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigung und der sonstige schwere sexuelle Missbrauch von Kindern, die Entführung von Kindern, Angriffe auf Schulen oder Krankenhäuser und die Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder strikt einhalten;
- die maßgeblichen Parteien auffordern, in enger Zusammenarbeit mit den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, den Landesteamen der Vereinten Nationen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte konkrete termingebundene Aktionspläne im Hinblick auf die Be-

- endigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen;
- alle beteiligten Parteien zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte auffordern;
 - in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufnehmen;
 - darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Kindern als besonderer Aspekt behandelt wird;
 - alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird, namentlich durch Maßnahmen der Familiensuche und Familienzusammenführung, die Rehabilitation und Wiedereingliederung der von ihren Familien getrennten Kinder und die Freilassung und Wiedereingliederung der mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder;
 - die Staaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, und andere in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübte Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder zu bekämpfen;
 - die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder auszuarbeiten und durchzuführen.

III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen sexuelle Gewalt unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern oder auf sie zu reagieren.

Zu erwägende Fragen:

- sexuelle Gewalthandlungen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden und damit in Verbindung stehen, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, die Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt verbieten;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen und zu verhindern und alle Personen davor zu schützen, insbesondere durch
 - die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
 - die Unterweisung von Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;
 - die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern;
 - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an der Begehung von Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt sicherzustellen;

- die Evakuierung von Zivilpersonen, die unmittelbar von sexueller Gewalt bedroht sind, an einen sicheren Ort;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen sexuelle Gewalt als besonderer Aspekt behandelt wird, einschließlich, soweit möglich, der Angabe von nach Geschlecht und Alter der Opfer aufgeschlüsselten Daten, und darum ersuchen, dass als Teil einer umfassenderen Strategie für den Schutz von Zivilpersonen missionsspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verhinderung von sexueller Gewalt und zur Reaktion auf solche Gewalt erarbeitet werden;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, mehr weibliche Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte zu entsenden und dafür zu sorgen, dass ihr Personal, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, eine geeignete Schulung im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, und auf die Verhütung von sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erhält.

Die Parteien bewaffneter Konflikte sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der spezifischen Schutz-, Gesundheits- und Hilfsbedürfnisse von Frauen und Mädchen ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

- die in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Frauen und Mädchen verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, strikt einhalten;
- alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Mädchen in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird;
- in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen aufnehmen;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Frauen und Mädchen als besonderer Aspekt behandelt wird;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen.

Gleichberechtigte und volle Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;

- alle an der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen beteiligten Akteure auffordern, eine Geschlechterperspektive einzunehmen, indem sie unter anderem Folgendes berücksichtigen:
 - die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;
 - Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Frauen an den Mechanismen zur Umsetzung von Friedensabkommen;
 - Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der Rechtsprechung;
- den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auffordern, die Mitwirkung von Frauen an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten sicherzustellen, und alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien ermutigen, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu erleichtern;
- sicherstellen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden, namentlich durch Konsultationen mit lokalen wie auch internationalen Frauengruppen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, die Rolle, die Zahl und den Beitrag von Frauen bei den Operationen der Vereinten Nationen, insbesondere bei den Militärbeobachtern und der Zivilpolizei, zu stärken.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

Zu erwägende Fragen:

- die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, und im Falle von Akteuren der Vereinten Nationen, einschließlich des Zivilpersonals der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²⁴⁸ fördern und sicherstellen.
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, insbesondere durch einsatzvorbereitendes beziehungsweise im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, um die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu fördern und sicherzustellen.
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, sicherzustellen, dass das an sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, und dem Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

²⁴⁸ ST/SGB/2003/13.

Addendum: Auswahl vereinbarter Formulierungen

| I. ALLGEMEINE SCHUTZANLIEGEN BETREFFEND DIE VON EINEM KONFLIKT BETROFFENE BEVÖLKERUNG | | | | |
|--|---|--|--|--|
| A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung | | | | |
| Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern | verlangt die Beendigung der Gewalt durch alle Seiten, der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäre Helfer und der sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht | Resolution 1828 (2008), Ziff. 11 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1674 (2006), Ziff. 3, 11 und 26; 1574 (2004), Ziff. 11; 1493 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; und 1296 (2000), Ziff. 2 und 5. | |
| | bekräftigt ... seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte, insbesondere in Bezug auf i) Folter und andere verbotene Behandlung, ii) geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, iii) Gewalt gegen Kinder, iv) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten, v) Menschenhandel, vi) Vertreibung und vii) die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe, und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken ein Ende setzen | Resolution 1674 (2006), Ziff. 5 | | |
| | unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ..., insbesondere der Fortdauer der Gewalt gegen Zivilpersonen und der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen ..., alle Parteien nachdrücklich auffordernd, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verletzungen zu ergreifen, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die für alle diese Verletzungen verantwortlichen Personen ermittelt und unverzüglich vor Gericht gestellt werden | Resolution 1591 (2005), zehnter Präambelabsatz | | |
| | unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an der Krise beteiligten Parteien ..., einschließlich unterschiedsloser Angriffe auf Zivilpersonen, Vergewaltigungen, Vertreibungen und Gewalthandlungen, insbesondere solcher mit ethnischen Hintergrund, und mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Folgen des Konflikts ... auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und Flüchtlinge | Resolution 1556 (2004), achter Präambelabsatz | | |
| Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern | betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen sind | Resolution 1860 (2009), dritter Präambelabsatz | Siehe z.B. auch Resolutionen 1801 (2008), Ziff. 13; 1794 (2007), Ziff. 7; 1790 (2007), achtzehnter Präambelabsatz; 1776 (2007), elfter Präambelabsatz; 1674 (2006), Ziff. 6; 1564 (2004), zehnter Präambelabsatz; und 307 (1971), Ziff. 3. | |
| | mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Eskalation der Gewalt und die Verschlechterung der Lage, insbesondere über die zahlreichen Opfer unter der Zivilbevölkerung, zu denen es ... gekommen ist, und betonend, dass die ... Zivilbevölkerung geschützt werden muss | Resolution 1860 (2009), vierter Präambelabsatz | | |
| | betonend, dass [der betroffene Staat] die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in seinem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen | Resolution 1794 (2007), fünfter Präambelabsatz | | |
| | verlangt, dass die Regierung und die Rebellenkräfte ... sicherstellen, dass ihre Mitglieder das humanitäre Völkerrecht einhalten | Resolution 1574 (2004), Ziff. 11 | | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| | fordert alle Parteien, einschließlich [des betroffenen Staates], nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern | Resolution 1493 (2003), Ziff. 8 | |
| | erkennt der Rat die Bedürfnisse von Zivilpersonen an, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ... die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht | Erklärung des Präsidenten S/PRST/2004/46 | |
| Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure | ersucht [die Friedenssicherungsmission], der Bewältigung der Krise ... in allen ihren Dimensionen höchste Priorität beizumessen, insbesondere durch den Schutz der Zivilpersonen | Resolution 1794 (2007), Ziff. 2 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), Ziff. 7; 1778 (2007), Ziff. 1 und 2; 1701 (2006), Ziff. 12; 1590 (2005), Ziff. 4; und 1565 (2006), Ziff. 4. |
| | tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, a) ermächtigt [die Regionalorganisation], ... eine Operation ... zu entsenden, und beschließt, dass diese Operation ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... die folgenden Aufgaben zu erfüllen: i) zum Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, beizutragen; ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu erleichtern; iii) dazu beizutragen, das Personal und die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten | Resolution 1778 (2007), Ziff. 6 | |
| | tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, a) beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] ermächtigt ist, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ... ii) bewaffnete Angriffe zu verhindern und Zivilpersonen zu schützen, unbeschadet der Verantwortlichkeiten [des betroffenen Staates] | Resolution 1769 (2007), Ziff. 15 | |
| | beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld ... zu schaffen, und zu diesem Zweck <i>Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen</i> a) den Schutz der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten; b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein; | Resolution 1756 (2007), Ziff. 2 | |

c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) gemeinsame Patrouillen mit den Aufruhrbekämpfungseinheiten der Nationalpolizei durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern

bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs-, politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen enthalten, die

Resolution 1674 (2006), Ziff. 16

i) den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere soweit diese innerhalb des Einsatzgebiets der Mission unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, ... betreffen,

und bekundet seine Absicht, dafür zu sorgen, dass

i) diese Mandate klare Leitlinien dazu enthalten, was die Missionen zur Erreichung dieser Ziele tun können und sollten,

ii) bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt wird und

iii) die Schutzmandate erfüllt werden

erkennt die immer wertvollere Rolle an, die den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen

Resolution 1674 (2006), Ziff. 24

beschließt, dass die [Truppe der Regionalorganisation] ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem zwischen [der Regionalorganisation] und den Vereinten Nationen zu schließenden Abkommen die nachstehenden Aufgaben durchzuführen: ...

Resolution 1671 (2006), Ziff. 8

b) in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet der Verantwortung [des betroffenen Staates] zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen, denen unmittelbare physische Gewalt droht; ...

e) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliche Einzelpersonen zu evakuieren

Strategieentwicklung und Berichterstattung

ersucht [die Friedenssicherungsmission], in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in [dem Land] verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der [nationalen] Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen

Resolution 1794 (2007), Ziff. 18

Siehe z.B. auch Resolution 1296 (2000), Ziff. 24.

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch konkrete Daten und Trendanalysen des Problems vorzulegen</p> <p>bittet den Generalsekretär erneut, dem Rat auch künftig sachdienliche Informationen und Analysen betreffend den Schutz von Zivilpersonen zu übermitteln, wenn er der Auffassung ist, dass diese Informationen oder Analysen zur Lösung der ihm vorliegenden Fragen beitragen könnten, ersucht ihn, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Angelegenheiten, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin je nach Bedarf Bemerkungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, und ermutigt ihn, auch künftig Konsultationen zu führen und konkrete Schritte zu unternehmen, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu stärken</p> | <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 25</p> | |
| Ausbildung des Friedenssicherungs-personals | <p>ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordinierung verfügt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten</p> | <p>Resolution 1265 (1999), Ziff. 14</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1325 (2000), Ziff. 6; und 1296 (2000), Ziff. 19.</p> |
| B. Vertreibung | | | |
| Gewaltsame Vertreibung verbieten und Gegenmaßnahmen ergreifen | <p>erinnert an das Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts unter Umständen, die einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Parteien nach dem humanitären Völkerrecht darstellen</p> <p>fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen nachkommen können</p> <p>stellt fest, dass in Situationen bewaffneten Konflikts die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird</p> | <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 12</p> <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 13</p> <p>Resolution 1296 (2000), Ziff. 3</p> | |
| Asyl und Nichtzurückweisung | <p>unter Hinweis auf das in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung [der Menschenrechte] verankerte Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, und die Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem dazugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967 („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen</p> | <p>Resolution 1624 (2005), siebter Präambelabsatz</p> | |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | <p>Der Sicherheitsrat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer [des betroffenen Staates] in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den ... Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren</p> | Erklärung des Präsidenten S/PRST/2000/12 | |
| | <p>Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt darüber, dass vielen Flüchtlingen aus [dem Nachbarstaat] ... die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde. Die diesbezüglichen Beschlüsse [des betroffenen Staates] können dazu führen, dass Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei [der betroffene Staat] ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert die Regierung [des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren</p> | Erklärung des Präsidenten S/PRST/1995/49 | |
| Ziviler Charakter von Flüchtlingslagern und Sammelorten von Binnenvertriebenen | <p>unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern</p> | Resolution 1834 (2008), zwölfter Präambelabsatz | Siehe z.B. auch Resolutionen 1778 (2007), zwölfter Präambelabsatz; 1286 (2000), Ziff. 12; 1272 (1999), Ziff. 12; und Erklärung des Präsidenten S/PRST/1999/32. |
| | <p>billigt das in dem Bericht des Generalsekretärs genannte Polizeikonzept, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Schaffung der [spezialisierten nationalen Polizeiabteilung], die ausschließlich dafür eingesetzt werden soll, die öffentliche Ordnung in den Flüchtlingslagern, den Orten, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, und den wichtigsten Städten der benachbarten Gebiete aufrechtzuerhalten und bei der Sicherung der humanitären Tätigkeiten ... behilflich zu sein, und ermutigt in dieser Hinsicht [den betroffenen Staat], die [Abteilung] zu schaffen, betont die dringende Notwendigkeit, [diese] logistisch und finanziell zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und institutionellen Geber für diesen Zweck zu mobilisieren</p> | Resolution 1778 (2007), Ziff. 5 | |
| | <p>bekräftigt, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten</p> | Resolution 1674 (2006), Ziff. 14 | |
| | <p>fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und namentlich auch bei ihrer Errichtung die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen</p> | Resolution 1325 (2000), Ziff. 12 | |

| | | | |
|---|--|----------------------------------|---|
| | bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt | Resolution 1296 (2000), Ziff. 14 | |
| | stellt fest, dass es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten | Resolution 1208 (1998), Ziff. 6 | |
| Sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung | fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind | Resolution 1674 (2006), Ziff. 11 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1826 (2008), Ziff. 8; 1812 (2008), Ziff. 18; 1752 (2007), Ziff. 6; 1746 (2007), Ziff. 27; 1716 (2006), Ziff. 9; 1591 (2005), siebter Präambelabsatz; 1556 (2004), neunzehnter Präambelabsatz; 1545 (2004), dreizehnter Präambelabsatz; 1494 (2003), Ziff. 15; 1272 (1999), Ziff. 12; und 849 (1993), Ziff. 11. |
| | bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem die unveräußerlichen Rechte aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und betont, dass diese das Recht haben, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren | Resolution 1615 (2005), Ziff. 18 | |
| | bekräftigt, dass es den Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Menschen gestattet werden soll, freiwillig, in Sicherheit und Würde und erst dann, wenn für angemessene Hilfe und Sicherheit gesorgt ist, an ihre Heimstätten zurückzukehren | Resolution 1564 (2004), Ziff. 6 | |
| | bekräftigt das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten ..., verurteilt die anhaltende Obstruktion dieser Rückkehr und betont, dass es unannehmbar ist, irgendein Junktim zwischen der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Frage des politischen Status [der Region] herzustellen | Resolution 1096 (1997), Ziff. 8 | |
| | begrüßt, dass sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl zu begeben, ... und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, | Resolution 1088 (1996), Ziff. 11 | |

| | | | |
|--|---|---|---|
| | <p>die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind</p> <p>bekräftigt seine Unterstützung für die hergebrachten Grundsätze, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Handlungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, null und nichtig sind, und dass allen Vertriebenen ermöglicht werden sollte, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren</p> <p>Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, dass trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr der [Flüchtlinge einer ethnischen Minderheitengruppe] erzielt worden sind, und fordert [die Regierung] nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der ... Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in ganz [Name des betroffenen Staates] zu erleichtern. Er missbilligt es, dass [der betroffene Staat] ihre Eigentumsrechte auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und missbilligt es insbesondere, dass [der ethnischen Minderheit angehörende Flüchtlinge], die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung der [ethnischen Minderheit] bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen.</p> | <p>Resolution 941 (1994), Ziff. 3</p> <p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/1996/48</p> | |
| <p>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure</p> | <p>genehmigt die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz ..., die helfen soll, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beiträgt, die Bereitstellung humanitärer Hilfe in [den konkreten Gebieten] erleichtert und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schafft</p> | <p>Resolution 1778 (2007), Ziff. 1</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1812 (2008), Ziff. 18; 1565 (2004), Ziff. 5; 1545 (2004), Ziff. 5 f) und 13; 1509 (2003), Ziff. 6; 1419 (2002), Ziff. 11; 1244 (1999), Ziff. 11; und 1145 (1997), Ziff. 13.</p> |
| | <p>beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld in dem Land zu schaffen, und zu diesem Zweck ...</p> <p>b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein</p> | <p>Resolution 1756 (2007), Ziff. 2</p> | |
| | <p>bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs-, politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen enthalten, die ... die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, betreffen, und bekundet seine Absicht, dafür zu sorgen, dass</p> <p>i) diese Mandate klare Leitlinien dazu enthalten, was die Missionen zur Erreichung dieser Ziele tun können und sollten</p> | <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 16</p> | |

- ii) bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt wird und
- iii) die Schutzmandate erfüllt werden

beschließt, ... tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass [die Friedenssicherungsmission] das folgende Mandat haben wird: ...

- b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Menschenrechtssituation, namentlich die Lage der zurückgekehrten Flüchtlinge und Vertriebenen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten

erinnert daran, dass die [Oppositionsgruppe] eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass [Organisationen der Vereinten Nationen] weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, namentlich durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde

Resolution
1542 (2004),
Ziff. 7,
Abschn. III b)

Resolution
1494 (2003),
Ziff. 15

C. Zugang für humanitäre Hilfe und Sicherheit der humanitären Helfer

Angriffe auf humanitäre Helfer und die vorsätzliche Behinderung des Zugangs für humanitäre Hilfe verurteilen und ihre Beendigung fordern

verurteilt alle Angriffe auf Personal oder Einrichtungen [der Friedenssicherungsmission] und verlangt, dass keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, ihre Einrichtungen oder andere Akteure, die humanitäre, Entwicklungs- oder Friedenssicherungsaufgaben wahrnehmen, begangen werden

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheit des humanitären Personals, insbesondere die Tötung humanitärer Helfer, in [dem Gebiet] und die Behinderung seines Zugangs zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen, unter Verurteilung derjenigen Konfliktparteien, die nicht sichergestellt haben, dass das humanitäre Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang hat und die humanitären Hilfsgüter ausgeliefert werden, ferner unter Verurteilung aller Fälle von Banditentum und Fahrzeugraub

Resolution
1840 (2008),
Ziff. 16

Resolution
1828 (2008),
zwölfter Präambelabsatz

Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), Ziff. 8; 1780 (2007), Ziff. 13; 1769 (2007), dreizehnter Präambelabsatz und Ziff. 14; und 1265 (1999), Ziff. 8 und 9.

Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts aufordern

fordert die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Behandlung, [in dem ganzen betroffenen Gebiet]

begrüßt die Initiativen zur Einrichtung und Öffnung humanitärer Korridore und anderer Mechanismen für die nachhaltige Gewährung humanitärer Hilfe

verlangt, dass ... [der betroffene Staat], alle Milizen, die bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen und des humanitären Personals gewährleisten

Resolution
1860 (2009),
Ziff. 2

Resolution
1860 (2009),
Ziff. 3

Resolution
1828 (2008),
Ziff. 13

Siehe z.B. auch Resolutionen 1778 (2007), Ziff. 17; 1769 (2007), Ziff. 14; 1746 (2007), Ziff. 24; 1674 (2006), Ziff. 8 und 22; 1574 (2004), Ziff. 11; 1565 (2004), Ziff. 20 und 21;

| | | |
|--|----------------------------------|--|
| fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen ... auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit [des Friedenspersonals], des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten, verlangt, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Hilfsbedürftigen sicherstellen, wo sich diese auch befinden mögen, und legt den Ländern in der Region eindringlich nahe, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, einschließlich des raschen, sicheren und ungehinderten Durchlasses wesentlicher Hilfsgüter ... auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen | Resolution 1814 (2008), Ziff. 12 | 1545 (2004), Ziff. 12; 1533 (2004), Ziff. 5; 1509 (2003), sechster Präambelabsatz und Ziff. 8; 1502 (2003), Ziff. 4; 1497 (2003), Ziff. 11; 1493 (2003), Ziff. 12; 1296 (2000), Ziff. 12 und 15; und 1265 (1999), Ziff. 7-9. |
| bekräftigt die Verpflichtung aller Parteien, die einschlägigen Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und verlangt außerdem, dass alle beteiligten Parteien dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen gewähren, wie im anwendbaren Völkerrecht vorgesehen | Resolution 1794 (2007), Ziff. 17 | |
| fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe | Resolution 1674 (2006), Ziff. 11 | |
| fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu hilfsbedürftigen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewähren und so weit wie möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern | Resolution 1674 (2006), Ziff. 22 | |
| fordert alle Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch [des Friedenssicherungseinsatzes] bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach [betroffener Staat] gebracht werden | Resolution 1590 (2005), Ziff. 8 | |
| fordert [den betroffenen Staat] auf, ... internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen [zu erleichtern], die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten | Resolution 1556 (2004), Ziff. 1 | |
| unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Ver- | Resolution 1296 (2000), Ziff. 8 | |

| | | | |
|---|--|------------------------------------|--|
| | weigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen | | |
| | bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen und Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von "Impftagen" und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgungsmittel notwendigen Grunddiensten | Resolution 1296 (2000), Ziff. 10 | |
| Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure | wiederholt, dass er den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms unterstützt, fordert die Staaten und Regionalorganisationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen [der Regierung] Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter ... und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für [die regionale Friedenssicherungsmission] Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung | Resolution 1814 (2008), Ziff. 11 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1769 (2007), Ziff. 15; 1756 (2007), Ziff. 2; 1701 (2006), Ziff. 12; 1590 (2005), Ziff. 16; 1565 (2004), Ziff. 4 und 5; 1542 (2004), Ziff. 9; 1528 (2004), Ziff. 6; 1509 (2003), Ziff. 3 k); 1502 (2003), Ziff. 5 a); 1493 (2003), Ziff. 25; 1289 (2000), Ziff. 12; und 1270 (1999), Ziff. 14. |
| | tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, | Resolution 1778 (2007), Ziff. 6 | |
| | <p>a) ermächtigt [die Regionalorganisation], ... eine Operation ... zu entsenden, und beschließt, dass diese Operation ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... die folgenden Aufgaben zu erfüllen: ...</p> <p>ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern;</p> <p>iii) dazu beizutragen, das Personal und die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten</p> | | |
| | beschließt, die Mitgliedstaaten [der Regionalorganisation] zu ermächtigen, ... eine Mission in [dem Land] aufrechtzuerhalten, die befugt ist, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das nachstehende Mandat auszuführen: ... | Resolution 1772 (2007), Ziff. 9 d) | |
| | d) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen | | |
| | bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs-, politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen enthalten, die ... die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe ... betreffen, und bekundet seine Absicht, dafür zu sorgen, dass | Resolution 1674 (2006), Ziff. 16 | |

| | | | |
|--|--|---|--|
| | <p>i) diese Mandate klare Leitlinien dazu enthalten, was die Missionen zur Erreichung dieser Ziele tun können und sollten,</p> <p>ii) bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt wird und</p> <p>iii) die Schutzmandate erfüllt werden</p> | | |
| Rechenschaftspflicht für Angriffe auf humanitäre Helfer | <p>verurteilt alle gezielten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an humanitären Missionen beteiligt ist, sowie auf anderes humanitäres Personal [und] fordert die Staaten, in deren Hoheitsgebiet solche Angriffe verübt werden, nachdrücklich auf, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern</p> | <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 23</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolution 1265 (1999), Ziff. 10.</p> |
| | <p>betonend, dass völkerrechtliche Bestimmungen bestehen, die wissentliche und vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmision oder Friedenssicherungsmission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneten Konflikts Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen</p> | <p>Resolution 1502 (2003), fünfter Präambelabsatz</p> | |
| | <p>verurteilt mit allem Nachdruck alle Formen der Gewalt, darunter Mord, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Einschüchterung, bewaffneter Raub, Entführung, Geiselnahme, Drangsalierung und widerrechtliche Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums</p> <p>fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an diesem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben</p> | <p>Resolution 1502 (2003), Ziff. 1 und 2</p> | |
| | <p>bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem</p> <p>a) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens ... über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln</p> | <p>Resolution 1502 (2003), Ziff. 5 a)</p> | |

| | | | |
|--|--|------------------------------------|---|
| Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf die vorsätzliche Behinderung des Zugangs für humanitäre Hilfe und auf Angriffe auf humanitäre Helfer | beschließt, dass die Bestimmungen [im Zusammenhang mit Reiseverboten, dem Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen] auf Personen und ... Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des [Sanktionsausschusses] ... | Resolution 1844 (2008), Ziff. 8 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1727 (2006), Ziff. 12, 1296 (2000), Ziff. 15; und 1265 (1999), Ziff. 10. |
| | <p>c) die Gewährung humanitärer Hilfe an [den betroffenen Staat] oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Staat] behindert haben</p> <p>bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem ...</p> <p>b) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe in Folge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal versagt wird</p> | Resolution 1502 (2003), Ziff. 5 b) | |

D. Führung von Feindseligkeiten

| | | | |
|--|---|--|---|
| Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern | verurteilt jede Gewalt und alle Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, sowie alle terroristischen Handlungen | Resolution 1860 (2009), Ziff. 5 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1674 (2006), Ziff. 26; 1574 (2004), Ziff. 11; 1493 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; und 1296 (2000), Ziff. 2 und 5. |
| | [verlangt], dass den Angriffen auf Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, einschließlich Bombenangriffen, und der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde ein Ende gesetzt wird | Resolution 1828 (2008), dreizehnter Präambelabsatz | |
| | verurteilt auf das entschiedenste alle auf Zivilpersonen ... verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, ... und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch [nichtstaatliche bewaffnete Gruppen] | Resolution 1806 (2008), Ziff. 12 | |
| | erinnert daran, dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen in Situationen bewaffneter Konflikte eine flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, verurteilt diese Praktiken erneut mit größtem Nachdruck und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen | Resolution 1674 (2006), Ziff. 3 | |
| Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern | betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Staat] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete | Resolution 1814 (2008), Ziff. 17 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), dreizehnter Präambelabsatz; 1806 (2008), Ziff. 13; 1801 (2008), Ziff. 13; 1794 (2007), Ziff. 7; 1776 (2007), elfter Präambelabsatz; |
| | bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in [dem betroffenen Staat] fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, | Resolution 1790 (2007), achtzehnter Präambelabsatz | |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ... und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten | | 1574 (2004), Ziff. 11; 1564 (2004), zehnter Präambelabsatz; 1493 (2003), Ziff. 8; und 1265 (1999), Ziff. 4. |
| | verlangt, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen | Resolution 1674 (2006), Ziff. 6 | |
| Bericht- erstattung | betont, dass ... von [den nationalen Streitkräften, die gegen illegale ausländische und nationale bewaffnete Gruppen vorgehen] durchgeführte Einsätze gemeinsam mit [der Friedenssicherungsmission] und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geplant werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen umfassen sollen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat auch eine Bewertung der zum Schutz von Zivilpersonen ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen | Resolution 1794 (2007), Ziff. 7 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1833 (2008), Ziff. 6; 1790 (2007), Ziff. 5; und 1529 (2004), Ziff. 9. |
| | ersucht den Generalsekretär, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Angelegenheiten, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin je nach Bedarf Bemerkungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen | Resolution 1674 (2006), Ziff. 25 | |
| E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände | | | |
| Den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und ihre unerlaubte Lieferung verurteilen | stellt fest, dass die exzessive Ansammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind | Resolution 1296 (2000), Ziff. 21 | Siehe z.B. auch Resolution 1265 (1999), Ziff. 17. |
| Die Einhaltung der internationalen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen fordern | fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten | Resolution 1460 (2003), Ziff. 7 | Siehe z.B. auch Resolution 1209 (1998), Ziff. 3. |
| | fordert wirksame internationale Maßnahmen zur Verhütung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen in Konfliktgebiete | Resolution 1318 (2000), Anlage, Abschn. VI, erster Absatz | |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>anerkennt die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der unter anderem betont wird, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, durch die bewaffnete Konflikte hervorgerufen oder verlängert beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte verschärft werden könnten, und in der nachdrücklich zu einer internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme aufgefordert wird</p> | <p>Resolution 1261 (1999), Ziff. 14</p> |
| | <p>betont, dass es notwendig ist, das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten durchzuführen, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen. Insbesondere wird den Staaten nahegelegt, die physische Sicherheit und die Verwaltung von Lagerbeständen zu stärken, überschüssige und veraltete Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, sicherzustellen, dass alle Kleinwaffen und leichten Waffen zum Zeitpunkt der Herstellung und der Einfuhr gekennzeichnet werden, sowie die Ausfuhr- und Grenzkontrollen zu verstärken und Waffenvermittlungsgeschäfte zu kontrollieren</p> | <p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/24</p> |
| <p>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und ihrer unerlaubten Lieferung</p> | <p>beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld in dem Land zu schaffen, und zu diesem Zweck ...</p> <p><i>h)</i> Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] gegen die mit [Resolution, mit der ein Waffenembargo verhängt wurde] ... verhängten ... Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen oder gegebenenfalls einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen</p> <p>beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] folgendes Mandat haben wird: ...</p> | <p>Resolution 1756 (2007), Ziff. 2 <i>h)</i></p> |
| | <p><i>m)</i> in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe ... und gegebenenfalls mit [den Friedenssicherungsmissionen in den Nachbarländern] und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit [Resolution] verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich halten, und ohne vorherige Ankündigung die Fracht der Luftfahrzeuge und Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge [des betroffenen Staates] benutzen;</p> <p><i>n)</i> gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit [Resolution] verhängten Maßnahmen nach [dem betroffenen Staat] verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen</p> | <p>Resolution 1609 (2005), Ziff. 2</p> |

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und ihre unerlaubte Lieferung | bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen landespezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen | Resolution 1612 (2005), Ziff. 9 |
| | beschließt, dass alle Staaten ... die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial, insbesondere Militärflugzeugen und militärischem Gerät, gleichviel ob diese ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an [den betroffenen Staat], auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie die Gewährung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten zu verhindern | Resolution 1572 (2004), Ziff. 7 |
| | beschließt ..., dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an [den betroffenen Staat], einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern | Resolution 1521 (2003), Ziff. 2 a) |
| | bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um gegen die Verbindungen zwischen bewaffneten Konflikten und Terrorismus, unerlaubtem Edelsteinhandel, unerlaubtem Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen kriminellen Aktivitäten vorzugehen, die bewaffnete Konflikte in die Länge ziehen oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, verstärken können | Resolution 1379 (2001), Ziff. 6 |
| Internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und ihrer unerlaubten Lieferung | fordert die Länder der Region ... auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats und der Sachverständigengruppe ... bei der Durchsetzung des Waffenembargos in [dem betroffenen Staat] zu verstärken und den grenzüberschreitenden Handel mit unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen sowie die grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zu bekämpfen, und verlangt abermals, dass [die Staaten in der Region] Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern | Resolution 1653 (2006), Ziff. 16 |
| | ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine [Sonderbeauftragten für die Nachbarländer] die Tätigkeiten [ihrer jeweiligen Missionen] koordinieren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und dass sie ihre logistischen und | Resolution 1545 (2004), Ziff. 20 |

administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit zu erzielen

| | | | |
|--|--|---|--|
| Antiminenprogramme und explosive Kampfmittelrückstände | <p>begrüßt den fortgesetzten Beitrag [der Friedenssicherungsmission] zur operativen Minenräumung, ... befürwortet, dass die Vereinten Nationen [dem betroffenen Staat] weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau [seiner] nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten ... unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen</p> <p>Der Rat bekundet seine tiefste Besorgnis über die sehr hohe Zahl nicht zur Wirkung gelangter [explosiver] Kampfmittel, einschließlich Streumunition, in [der Region des betroffenen Landes]. Er beklagt es, dass seit der Einstellung der Feindseligkeiten Dutzende Zivilpersonen sowie mehrere Minenräumer durch diese Kampfmittel getötet oder verwundet wurden. Er unterstützt in diesem Zusammenhang das Ersuchen des Generalsekretärs an [die Konfliktpartei], den Vereinten Nationen ausführliche Daten über [ihren] Einsatz von Streumunition in [dem Gebiet des betroffenen Staates] vorzulegen</p> | <p>Resolution 1525 (2004), Ziff. 9</p> <p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/12</p> | |
| F. Rechteinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit | | | |
| Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und diesbezügliche Ausbildung | <p>unterstreichend, wie wichtig es ist, dass das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht größtmögliche Verbreitung finden und dass unter anderem die Zivilpolizei, die Streitkräfte, Richter und Rechtsanwälte, die Zivilgesellschaft und das Personal der internationalen und der regionalen Organisationen eine entsprechende Ausbildung erhalten</p> <p>fordert die Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der wichtigsten Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, gerichtliche und Verwaltungsmaßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung dieser Rechtsakte zu ergreifen und dabei nach Bedarf technische Hilfe vonseiten der zuständigen internationalen Organisationen, namentlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und von Organen der Vereinten Nationen, in Anspruch zu nehmen</p> | <p>Resolution 1265 (1999), achter Präambelabsatz</p> <p>Resolution 1265 (1999), Ziff. 5</p> | |
| Förderung der Rechteinhaltung durch gezielte und abgestufte Maßnahmen | <p>alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ..., um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern</p> <p>beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen</p> | <p>Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 e)</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolution 1727 (2006), Ziff. 12.</p> |

Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen

beschließt ferner, dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung

beschließt, dass die ... Personen, die ... Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Gräueltaten begehen, ... den [folgenden] Maßnahmen unterliegen: dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass irgendeine der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern; dass alle Staaten alle sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der [von dem Sanktionsausschuss] benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder ihnen zugute kommen lassen

Resolution
1591 (2005),
Ziff. 3 c)-e)

beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: Alle Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, von der ... festgestellt wurde, dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ... verantwortlich ist, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern

Resolution
1572 (2004),
Ziff. 9

| | | | |
|---|---|--|---|
| Rechenschaftspflicht | <p>fordert die [nationalen] Behörden erneut auf, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere auch indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich vor Gericht stellen, und bei der Auswahl von Bewerbern für Amtspositionen, darunter Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, deren vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen</p> <p>betont ..., dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen zu erfüllen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen sowie die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, wobei er anerkennt, dass in Staaten, in denen ein bewaffneter Konflikt stattfindet oder gerade zu Ende gegangen ist, unabhängige nationale Justizsysteme und -institutionen wiederhergestellt oder aufgebaut werden müssen</p> <p>verurteilt entschieden die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Gräueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, dass die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich [des betroffenen Staates], nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern</p> <p>bekräftigt, dass alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erfüllen, und dass Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind</p> | <p>Resolution 1756 (2007), Ziff. 12</p> <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 8</p> <p>Resolution 1493 (2003), Ziff. 8</p> <p>Resolution 1193 (1998), Ziff. 12</p> <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 7</p> <p>Resolution 1564 (2004), Ziff. 12</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), achter Präambelabsatz; 1826 (2008), neunter Präambelabsatz; 1816 (2008), Ziff. 16; 1769 (2007), zwölfter Präambelabsatz; 1674 (2006), Ziff. 11; 1591 (2005), fünfter Präambelabsatz; 1577 (2004), Ziff. 2; 1565 (2004), Ziff. 19; 1564 (2004), neunter Präambelabsatz und Ziff. 7; 1556 (2004), zehnter Präambelabsatz und Ziff. 6; 1479 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; 1296 (2000), Ziff. 17; 1291 (2000), Ziff. 15; und 1289 (2000), Ziff. 17.</p> |
| Schaffung von gerichtlichen Ad-hoc-Mechanismen und Untersuchungskommissionen | <p>bekräftigt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann, verweist auf das gesamte Spektrum der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und stellt fest, dass solche Mechanismen nicht nur ermöglichen, dass Personen individuell für schwere Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können</p> <p>ersucht den Generalsekretär, rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Menschenrechte ... durch alle Parteien umgehend zu untersuchen, um außerdem festzustellen, ob Völkermordhandlungen stattgefunden haben oder nicht, und um die Urheber solcher Verstöße zu ermitteln, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, [und] fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten</p> | <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 7</p> <p>Resolution 1564 (2004), Ziff. 12</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| | betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, [und] bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen | Resolution 1265 (1999), Ziff. 6 |
| | beschließt hiermit, nach Erhalt des Ersuchens [des betroffenen Staates], einen internationalen Gerichtshof zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] [innerhalb eines bestimmten Zeitraums] verantwortlich sind, und der Verfolgung [von] Staatsangehörige[n] [des betroffenen Staates], die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind | Resolution 955 (1994), Ziff. 1 |
| | beschließt hiermit, einen internationalen Gerichtshof zu schaffen zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen [Daten] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind | Resolution 827 (1993), Ziff. 2 |
| Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiten | tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschließt, die Situation ... dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten beschließt ..., dass [der betroffene Staat] und alle anderen Parteien des Konflikts ... gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wengleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf bittet den Gerichtshof und [die zuständige Regionalorganisation], praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde | Resolution 1593 (2005), sechster Präambelabsatz und Ziff. 1-3 |
| Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit | bittet [den betroffenen Staat], mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin auf die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems hinzuwirken, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und die Straflosigkeit zu beseitigen [den betroffenen Staat] nachdrücklich auffordernd, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft eine umfassende Reform der Polizei sowie des Justiz- und Strafvollzugssystems durchzuführen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen | Resolution 1746 (2007), Ziff. 13 Resolution 1702 (2006), neunter Präambelabsatz |

| | | | |
|---|---|----------------------------------|--|
| | fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit | Resolution 1674 (2006), Ziff. 11 | |
| Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung der Rechenschaftspflicht | beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] außerdem das Mandat haben wird, in enger Zusammenarbeit mit [den nationalen Behörden], dem Landsteam der Vereinten Nationen und den Gebern die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit ... zu unterstützen und zu diesem Zweck ... c) bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Augenmerk auf Frauen, Kindern und besonders gefährdeten Personen, behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen | Resolution 1756 (2007), Ziff. 3 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1589 (2005), Ziff. 9; 1564 (2004), Ziff. 9; und 1528 (2004), Ziff. 6. |
| | beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat ..., wonach sie bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ... behilflich ist, [den nationalen Behörden] in Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren Hilfe und Rat bei der Überwachung, Umstrukturierung, Reform und Stärkung des Justizsektors gewähren wird, namentlich durch fachliche Hilfe für die Überprüfung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, die Bereitstellung von Fachpersonal, die rasche Festlegung und Durchführung von Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und übermäßig lange Untersuchungshaft und die Koordination und Planung dieser Aktivitäten, und bittet [den betroffenen Staat], von dieser Hilfe vollen Gebrauch zu machen | Resolution 1702 (2006), Ziff. 14 | |
| | legt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für [den betroffenen Staat] und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission nahe, mit [dem betroffenen Staat] bei der Unterstützung der unabhängigen Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in der Region ... eng zusammenzuarbeiten | Resolution 1556 (2004), Ziff. 14 | |
| | unterstreicht, wie wichtig eine ZivilpolizeiKomponente bei Friedenssicherungseinsätzen ist, anerkennt die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der Sicherheit und des Wohls der Zivilbevölkerung und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung einer qualifizierten und gut ausgebildeten Zivilpolizei zu verstärken | Resolution 1265 (1999), Ziff. 15 | |
| G. Medien und Information | | | |
| Schutz von Journalisten | verurteilt die vorsätzlichen Angriffe auf Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter in Situationen bewaffneter Konflikte und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen | Resolution 1738 (2006), Ziff. 1 | Siehe auch Resolution 1738 (2006), Ziff. 7. |

| | | |
|---|--|----------------------------------|
| | erinnert ... daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt | Resolution 1738 (2006), Ziff. 2 |
| | verweist darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele | Resolution 1738 (2006), Ziff. 3 |
| | fordert die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts nachdrücklich auf, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern | Resolution 1738 (2006), Ziff. 6 |
| Gegen Aufstachelung zu Gewalt vorgehen | bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln | Resolution 1738 (2006), Ziff. 4 |
| | unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die ... Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird, ... | Resolution 1727 (2006), Ziff. 12 |
| | e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln | |
| | beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: Alle Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern | Resolution 1572 (2004), Ziff. 9 |
| | bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln | Resolution 1296 (2000), Ziff. 17 |
| Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt | fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern als Zivilpersonen zu achten | Resolution 1738 (2006), Ziff. 8 |

erklärt, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten

Resolution
1296 (2000),
Ziff. 18

II. SPEZIFISCHE SCHUTZANLIEGEN, DIE SICH AUS BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER VON EINEM BEWAFFNETEN KONFLIKT BETROFFENE KINDER ERGEBEN

| | | | |
|--|---|--|---|
| Gewalthandlungen gegen Kinder verurteilen und ihre Einstellung fordern | verurteilt mit Nachdruck die schweren Rechtsverletzungen an von bewaffneter Gewalt betroffenen Kindern und das weit verbreitete Vorkommen von Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Mädchen | Resolution 1840 (2008), Ziff. 21 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1780 (2007), Ziff. 17; und 1493 (2003), Ziff. 13. |
| | bekundet seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [Oppositionskräfte] sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts [und] verurteilt erneut auf das entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts | Resolution 1806 (2008), Ziff. 14 | |
| | bekräftigt ... seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere in Bezug auf ... iii) Gewalt gegen Kinder, iv) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten ..., und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken ein Ende setzen | Resolution 1674 (2006), Ziff. 5 | |
| | verurteilt nachdrücklich die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch die Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die für sie geltenden internationalen Verpflichtungen sowie alle sonstigen in bewaffneten Konflikten verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder | Resolution 1612 (2005), Ziff. 1 | |
| | verurteilt nachdrücklich die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt, die hauptsächlich an Mädchen begangen wird, Entführung und Vertreibung, die Verweigerung des Zugangs für humanitäre Helfer zu Kindern, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Kinderhandel, Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei sowie jede sonstige Verletzung und Misshandlung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind | Resolution 1539 (2004), Ziff. 1 | |
| Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern | verlangt, ... dass alle bewaffneten Gruppen ... sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen | Resolution 1794 (2007), Ziff. 3 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1479 (2003), Ziff. 15; und 1296 (2000), Ziff. 10. |
| | fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, | Resolution 1612 (2005), Ziff. 15 | |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | <p>dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landsteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten</p> <p>fordert die [im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs aufgeführten] Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Erziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit [dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten], dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen</p> | Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/6 | |
| Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure | <p>beschließt, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Abordnung von Kinderschutzberatern, [und] ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase jedes Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen systematisch die Notwendigkeit von Kinderschutzberatern, ihre Zahl und ihre Rolle ermittelt wird</p> <p>begrüßt die jüngsten Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und legt ihnen nahe, auch weiterhin den Schutz von Kindern in ihre Lobbyarbeit und ihre Politiken und Programme zu integrieren, Mechanismen zur gegenseitigen Evaluierung sowie zur Überwachung und Berichterstattung zu entwickeln, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, Kinderschutzpersonal und eine entsprechende Schulung in ihre Friedens- und Feldmissionen aufzunehmen und subregionale und interregionale Initiativen zur Beendigung von Aktivitäten einzuleiten, die für Kinder in Konfliktzeiten schädlich sind, insbesondere die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, die unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, indem sie Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten ausarbeiten und anwenden</p> <p>fordert die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, namentlich ... die Entführung von Kindern und ihren Einsatz und ihre Einziehung als Soldaten, sowie die anderen in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder zu bekämpfen</p> | <p>Resolution 1612 (2005), Ziff. 12</p> <p>Resolution 1612 (2005), Ziff. 13</p> <p>Resolution 1612 (2005), Ziff. 16</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), Ziff. 14; 1806 (2008), Ziff. 14; 1780 (2007), Ziff. 17; 1612 (2005), Ziff. 18; 1565 (2004), Ziff. 5 g); 1509 (2003), Ziff. 3; 1460 (2003), Ziff. 15; 1296 (2000), Ziff. 9; und 1265 (1999), Ziff. 13.</p> |

| | | | |
|--|---|--|---|
| | fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die sich für die Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder einsetzen, um die langfristige Tragfähigkeit lokaler Initiativen für den Schutz von Kindern zu gewährleisten | Resolution 1612 (2005), Ziff. 17 | |
| | ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten an den Rat über die Situation in bestimmten Ländern der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten als ein konkreter Aspekt behandelt wird | Resolution 1460 (2003), Ziff. 15 | |
| | Der Rat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesenstützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind | Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/28 | |
| Ausbildung des Friedenssicherungs-personals | erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts eingehalten werden und dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal eine angemessene Ausbildung erhält, die diese Rechtsbereiche, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Verständnis, die zivil-militärische Koordination und die Sensibilisierung im Hinblick auf die Prävention von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten umfasst, ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Richtlinien zu verbreiten und sicherzustellen, dass das Personal der Vereinten Nationen eine entsprechende Ausbildung erhält, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei Bedarf und soweit durchführbar entsprechende Anweisungen zu verbreiten und sicherzustellen, dass ihre Programme für an ähnlichen Aktivitäten beteiligtes Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen | Resolution 1296 (2000), Ziff. 19 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1325 (2000), Ziff. 6; und 1265 (1999), Ziff. 14. |

| | | | |
|---|---|--|---|
| Kinder und Friedensprozesse | fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] dem Kinderschutz Rechnung getragen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Lage der Kinder weiter überwacht und darüber Bericht erstattet wird und dass mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen | Resolution 1769 (2007), Ziff. 17 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1826 (2008), Ziff. 6; und 1674 (2006), Ziff. 11. |
| | fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach einem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird | Resolution 1612 (2005), Ziff. 14 | |
| Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen Kinder betreffende Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen | <p>alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ..., um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, ...</p> <p>beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von [dem Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen</p> <p>beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... Anwendung finden ... [auf] die politischen und militärischen Führer, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen; [und] Personen, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder</p> | Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 d) und e) | |

III. SPEZIFISCHE SCHUTZANLIEGEN, DIE SICH AUS BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER VON EINEM BEWAFFNETEN KONFLIKT BETROFFENE FRAUEN ERGEBEN

| | | |
|---|--|---|
| Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen verteilen und ihre Einstellung fordern | erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, und trotz seiner Aufrufe an alle Parteien bewaffneter Konflikte, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch und ausgedehnt geworden sind und ein erschreckendes Ausmaß an Brutalität erreicht haben | Resolution 1820 (2008), achter Präambelabsatz |
|---|--|---|

| | | |
|---|--|--|
| | verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen [und] betont, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats ist | Resolution 1806 (2008), Ziff. 28 |
| | verurteilt nachdrücklich alle während und nach bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einzustellen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diejenigen, die für Verbrechen dieser Art verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen | Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/39 |
| Die Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen fordern | fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen vom 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll [von] 1999 sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen [von] 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen | Resolution 1325 (2000), Ziff. 9 |
| Frauen und die Verhütung und Beilegung von Konflikten | fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des [politischen Abkommens] sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit dem Schutz von Frauen und Kindern Rechnung getragen wird, so auch indem die Situation von Frauen und Kindern kontinuierlich überwacht und darüber Bericht erstattet wird | Resolution 1826 (2008), Ziff. 6 |
| | fordert den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auf, Frauen zur Teilnahme an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzuladen, und ermutigt alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern | Resolution 1820 (2008), Ziff. 12 |
| | fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen ... Rechnung tragen | Resolution 1674 (2006), Ziff. 11 |
| | fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind | Resolution 1325 (2000), Ziff. 1 |
| | fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf Folgendes abstellt: a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten; | Resolution 1325 (2000), Ziff. 8 |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | <p>b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbelegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedenübereinkünfte;</p> <p>c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt</p> <p>bekundet seine Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen berücksichtigt werden, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauengruppen auf lokaler wie internationaler Ebene</p> | <p>Resolution 1325 (2000), Ziff. 15</p> | |
| <p>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure</p> | <p>ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls sicherzustellen, dass [die Friedenssicherungsmission] die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) durchführt, und [in seine Berichte] entsprechende Informationen aufzunehmen</p> | <p>Resolution 1828 (2008), Ziff. 15</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1590 (2005), Ziff. 15; 1528 (2004), Ziff. 6 n); 1325 (2000), Ziff. 5 und 7; und Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/40</p> |
| | <p>ersucht den Generalsekretär, wirksame Leitlinien und Strategien auszuarbeiten, um die betreffenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen besser zu befähigen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen systematisch seine Anmerkungen über den Schutz von Frauen und Mädchen sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen</p> | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 9</p> | |
| | <p>ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, unter anderem gegebenenfalls im Wege von Konsultationen mit Frauenorganisationen und von Frauen geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen wie auch bei den von den Vereinten Nationen unterstützten Reformbemühungen im Justiz- und Sicherheitssektor vor Gewalt, darunter insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen</p> | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 10</p> | |
| | <p>fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere des Justiz- und Gesundheitswesens, sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Opfern sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen nachhaltige Hilfe zu gewähren</p> | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 13</p> | |
| | <p>fordert die zuständigen regionalen und subregionalen Organe nachdrücklich auf, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen zu erwägen</p> | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 14</p> | |
| | <p>ersucht [die Friedenssicherungsmission], in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in [dem Land] verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt</p> | <p>Resolution 1794 (2007), Ziff. 18</p> | |

| | | | |
|---|---|------------------------------------|--|
| | <p>vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der [nationalen] Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang und dabei auch konkrete Daten und Trendanalysen des Problems vorzulegen</p> | | |
| | <p>verurteilt auf das entschiedenste jegliche sexuelle Gewalt und alle anderen Formen der Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle Friedensunterstützungsmissionen sämtliche durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um derartige Gewalttaten zu verhindern und ihren Auswirkungen dort, wo sie stattfinden, zu begegnen</p> | Resolution 1674 (2006), Ziff. 19 | |
| | <p>beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] ... in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich [sein wird], unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, Menschenrechtsverletzungen [untersuchen wird], um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und ... bei den Bemühungen [mitwirken wird], die sicherstellen sollen, dass die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden</p> | Resolution 1565 (2004), Ziff. 5 g) | |
| | <p>fordert den Generalsekretär [ferner] nachdrücklich auf, die Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen anzustreben, insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal</p> | Resolution 1325 (2000), Ziff. 4 | |
| | <p>vermerkt, wie wichtig es ist, dass in die Mandate von friedensschaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen besondere Bestimmungen für den Schutz und die Unterstützung von Gruppen aufgenommen werden, die besonderer Berücksichtigung bedürfen, namentlich Frauen und Kinder</p> | Resolution 1265 (1999), Ziff. 13 | |
| Ausbildung des Friedenssicherungspersonals | <p>ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat, dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und dessen Arbeitsgruppe sowie gegebenenfalls den betreffenden Staaten geeignete Ausbildungsprogramme für das gesamte Friedenssicherungs- und humanitäre Personal zu entwickeln und durchzuführen, das von den Vereinten Nationen im Rahmen von Missionen aufgrund eines Mandats des Rates entsandt wird, um diesem Personal zu helfen, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen besser zu verhüten, zu erkennen und ihr entgegenzutreten</p> | Resolution 1820 (2008), Ziff. 6 | Siehe z.B. auch Resolutionen 1296 (2000), Ziff. 19; und 1265 (1999), Ziff. 14. |
| | <p>ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder, in Absprache mit dem Generalsekretär Maßnahmen zu erwägen, die sie ergreifen könnten, um das Problembewusstsein ihres an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmenden Personals und seine Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und die Verhütung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in Konflikten und Postkonfliktsituationen zu stärken, nach Möglichkeit auch durch die Entsendung eines höheren Anteils weiblicher Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte</p> | Resolution 1820 (2008), Ziff. 8 | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Aus- und Fortbildung sowie Material über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an allen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, bittet die Mitgliedstaaten, diese Elemente sowie Aufklärungsmaßnahmen über HIV/Aids in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung von Militärpersonal und Zivilpolizisten auf ihren Einsatz aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass das Zivilpersonal bei Friedenssicherungseinsätzen eine ähnliche Ausbildung erhält</p> | <p>Resolution 1325 (2000), Ziff. 6</p> | |
| <p>Sexuelle Gewalt verurteilen und ihre Beendigung fordern</p> | <p>verlangt im Einklang mit Resolution 1820 (2008), dass die Konfliktparteien sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen</p> | <p>Resolution 1828 (2008), Ziff. 15</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1674 (2006), Ziff. 19; 1591 (2005), zehnter Präambelabsatz; 1545 (2004), achter Präambelabsatz; 1468 (2003), Ziff. 2; und 1325 (2000), Ziff. 10.</p> |
| | <p>verlangt, dass alle Parteien bewaffneter Konflikte alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen umgehend und vollständig mit sofortiger Wirkung einstellen</p> | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 2</p> | |
| | <p>verlangt, dass alle Parteien bewaffneter Konflikte sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, so unter anderem durch die Verhängung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber, die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen, die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern, die Überprüfung der Streit- und Sicherheitskräfte im Hinblick auf eine Vorgeschichte von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt und die Evakuierung unmittelbar von sexueller Gewalt bedrohter Frauen und Kinder an einen sicheren Ort, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls zu einem Dialog anzuregen, um diese Frage im Rahmen der breiten Erörterungen zwischen den zuständigen Vertretern der Vereinten Nationen und den Konfliktparteien über die Beilegung des Konflikts anzugehen, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen der Frauen der betroffenen örtlichen Gemeinschaften</p> | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 3</p> | |
| | <p>bekräftigt außerdem seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikts, insbesondere in Bezug auf ... geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt</p> | <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 5</p> | |
| <p>Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen Frauen betreffende Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen</p> | <p>bekräftigt seine Absicht, bei der Verhängung und Verlängerung von länderspezifischen Sanktionsregimen die Angemessenheit gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen Parteien bewaffneter Konflikte, die Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikts begehen, in Erwägung zu ziehen</p> | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 5</p> | |
| | <p>alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern,</p> | <p>Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 e)</p> | |
| | <p>beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem</p> | | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen</p> <p>beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikts</p> | | |
| Rechenschaftspflicht für die Urheber sexueller Gewalt | <p>stellt fest, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, betont, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, um sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird, und betont, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende zu setzen</p> <p>unter besonderer Verurteilung der von [Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der nationalen Streit- und Polizeikräfte] und andere[n] Sicherheits- und Geheimdienste[n] verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass [der betroffene Staat] in Zusammenarbeit mit [der Friedenssicherungsmission] und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren</p> | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 4</p> <p>Resolution 1794 (2007), vierzehnter Präambelabsatz</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1591 (2005), zehnter Präambelabsatz; 1493 (2003), Ziff. 8; und 1468 (2003), Ziff. 2.</p> |
| Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch | <p>ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Umsetzung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und am Einsatzort angebotenes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird</p> | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 7</p> | <p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1840 (2008), Ziff. 22; 1674 (2006), Ziff. 20; 1565 (2004), Ziff. 25; 1460 (2003), Ziff. 10; und 1436 (2002), Ziff. 15.</p> |

ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen [der Friedenssicherungsmission] tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Ahndung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und durch eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining beziehungsweise ... ein Sensibilisierungstraining [nach Einsatzrückkehr], sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird“

Resolution
1769 (2007),
Ziff. 16

Auf seiner 6151. Sitzung am 26. Juni 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Australiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Georgiens, Guatemalas, Indonesiens, Israels, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kenias, Kolumbiens, Liechtensteins, Marokkos, Neuseelands, Nicaraguas, Norwegens, Perus, der Republik Korea, der Schweiz, Sri Lankas, der Tschechischen Republik, Uruguays und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2009/277)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 16. Juni 2009²⁴⁹ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, aufgrund des an den Präsidenten des Rates gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 25. Juni 2009 Frau Alice Mungwa, Leitende Beraterin für politische Angelegenheiten im Büro des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²⁴⁹ Dokument S/2009/324, Teil des Protokolls der 6151. Sitzung.